

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Contemporary AmpereX Technology
Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Ihr Ansprechpartner:

Thomas Heimbürge

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 838
Telefax +49 361 57 3943 848

Thomas.Heimbuerge@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

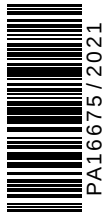
Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/383-4-16675/2021

Weimar
19. März 2021

Immissionsschutzrecht;

Antrag vom 23.09.2020 der Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH (im Folgenden: CATT), auf wesentliche Änderung eines Batterienwerks in 99334 Amt Wachsenburg Registriernummer 13/20



Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 13/20

1. Die Contemporary AmpereX Technology Thuringia GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung einer

Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 99334 Amt Wachsenburg, Gemarkung Ichtershausen Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304.

Die Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der 1. Teilgenehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Anlage 2 angeführten Hinweise.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Ebenso werden Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung der Prüfbericht des Sachverständigenbüros Arnhold, Prüfingenieur Arnhold, Lyonel-Feininger-Straße 5, 99425 Weimar zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen. Der Prüfbericht besteht aktuell aus den vorliegenden Prüfberichten.

- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158_3A/19
- Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 Prüfbericht Nummer W159_2A/19
- Teilprojekt NMP- Tanklager und Rückgewinnung Prüfbericht Nummer W160_2A/19
- Teilprojekt NMP- Rückgewinnung Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161_2A/19
- Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale Prüfbericht Nummer W163_2A/19
- Teilprojekt Elektrolytlager Prüfbericht Nummer W164_2A/19
- Teilprojekt Batterietrennung interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165_1A/19
- Teilprojekt Batterietrennung Prüfbericht Nummer W240_1A/20
- Teilprojekt Notstromdiesel Prüfbericht Nummer W239_1A/20

Des Weiteren wird die Statikprüfung der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt CATT.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € und Auslagen in Höhe von 337,37 € erhoben

Der Gesamtbetrag von 25.337,37 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen	
IBAN:	DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC:	HELADEFF820
Kassenzeichen:	1051218151109

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten dient der Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk). Im Rahmen der 1. Teilgenehmigung erfolgt innerhalb des Produktionsgebäudes die Errichtung von 4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

2. Umfang der Anlage

2.1 Änderungsgegenstand

Die o.g. Anlage besteht auch nach der Änderung aus der Produktionshalle zur Batteriefertigung (4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 GWh, Abluftreinigungseinrichtungen, Kühltürme, Sozial- und Sanitäreinrichtungen, Büroflächen, Kantine) sowie der zugehörigen Nebenanlagen.

Antragsgegenstand ist ausschließlich die geänderte Errichtung der Nebengebäude einschließlich Rohrbrücken, damit verbundene Änderungen im Gesamtlageplan sowie bauliche Änderungen im Produktionsgebäude. Beantragt werden zusätzlich die Errichtung von Maschinen und Apparaten in den Nebengebäuden sowie geringfügige technologische Änderungen im Produktionsprozess.

Konkret hat sich jedoch ein geänderter Platzbedarf für die technischen Nebeneinrichtungen ergeben. Gleichfalls wurden bauliche Änderungen innerhalb des Produktionsgebäudes erforderlich (Ergänzung um außenliegende Anbauten, Geänderte Anordnung, geänderte Raumaufteilung, Änderung Grundfläche bei verschiedenen Nebengebäuden). Bestandteil der Änderungen ist auch die z.T. geänderte Ausführung von Abluftkaminen. Somit ergibt sich eine geänderte Versiegelung sowie eine wesentliche Änderung der Anordnung auf dem Grundstück sowie baulichen Abmessungen der notwendigen Nebengebäude.

3. Kenndaten der Anlage

3.1 Allgemein

Der Betrieb der Anlage wird erst mit der 2. Teilgenehmigung zugelassen. Daher werden mit dieser 1. Teilgenehmigung noch keinerlei Betriebszeiten sowie Kapazitäten (z.B. Verbrauch, FWL, Durchsatzleistung, Lagermengen etc.) definiert. Dies ist der 2. Teilgenehmigung vorbehalten.

3.2 Die geplanten Gebäude werden wie folgt bezeichnet und durch folgende Kenndaten gekennzeichnet:

- | | |
|----------------|---|
| • Gebäude 1 | Produktionsgebäude |
| • Gebäude 2 | Pförtner 1 (Zufahrt PKW, Personal- und Besuchereingang) |
| • Gebäude 3 | Pförtner 2 (Zufahrt LKW) |
| • Gebäude B4-1 | NMP-Tanklager |
| • Gebäude B4-2 | NMP-Rückgewinnung |
| • Gebäude B5-1 | Abwasserbehandlung |
| • Gebäude B5-2 | Kesselhaus |
| • Gebäude B5-3 | Kältezentrale |
| • Gebäude B5-4 | Sprinklerzentrale |
| • Gebäude B6-1 | Gefahrenstoff- und Abfalllager |
| • Gebäude B6-2 | Notstrom |
| • Gebäude B6-3 | Batterietrennung |
| • Gebäude B7 | Elektrolytlager |

Weiterhin werden ohne weitere Gebäudebezeichnung 3 Sprinklertanks (jeweils 905 m³ Volumen) Zwei Flächen für das Abstellen von Abfallcontainern sowie CO²-Lagertank errichtet:

3.3 In den Gebäuden werden die Betriebseinheiten der Anlage wie folgt zugeordnet:

- | | |
|---------|---------------------------------|
| • BE 01 | Rohstofflagerung (Gebäude 1) |
| • BE 02 | Elektrolytlagerung (Gebäude B7) |
| • BE 03 | NMP-Lagerung (Gebäude B4-1) |

- BE 04 Batteriefertigung (Gebäude B1)
- BE 06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 und Containerflächen)
- BE 07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)
- BE 08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)
- BE 09 Qualitätssicherung und Batterietrennung (Gebäude B6-3)
- BE 10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)
- BE 11 Abluftreinigungsanlagen
- BE 12 Facilityanlagen (Gebäude B1, Gebäude B5-3, Gebäude B5-4, Gebäude B6-2, Rohrbrücken)

3.3 Störfallrecht

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

III. Nebenbestimmungen

Diese Teilgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenndaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Inhalts- oder Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Teilgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der Anlage bzw. der Anlagenteile ist der für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der Anlage begonnen wurde.

Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.

1.4 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2. Luftreinhaltung

2.1 Bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind staubförmige Emissionen insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs sowie der für den Bau erforderlichen Materialien weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

- 2.2 Bei Abkippen oder Aufnehmen staubender Güter ist die Fallhöhe zu minimieren. Zur Verminderung der Emissionen, ist eine Staubentwicklung, ggf. durch Befeuchtung, zu vermeiden.
- 2.3 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Gelände ist auf 10 km/h zu beschränken.
- 2.4 Die befestigten Wege sind regelmäßig mit aufnehmenden Fahrzeugen zu reinigen, so dass es zu keinen Staubverwehungen und Materialflug kommt.
- 2.5 Bereiche, die sich nicht befestigen lassen, sind zu befeuchten, wenn in Folge der Wind- und Feuchtigkeitsverhältnisse Staubverwehungen zu befürchten sind.
- 2.6 Durch geeignete Maßnahmen ist das Verschleppen von Verschmutzungen durch Fahrzeuge auf die öffentlichen Fahrwege zu vermeiden.
- 3. Lärmschutz
 - 3.1 Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 2. Teilgenehmigung ist mit einer detaillierten Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Betriebsgrundstück sowie die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eingehalten werden. Die dazu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind dabei konkret zu benennen.
- 4. Baurecht
 - 4.1 Die sich aus den einzelnen Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes zur Errichtung einer Batteriefabrik und von Nebenanlagen ergebenden Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen dieses Bescheides.
 - 4.2 Allgemeines
 - 4.2.1 Grundsätzlich gilt für (mit Ausnahme der Teilobjekte Batterietrennung (B6-3) und NMP Pumpen), dass das Brandschutzkonzept vom 23.09.2020 vollständig umzusetzen ist. Für die Teilobjekte Batterietrennung (B6-3) und NMP Pumpen ist das Brandschutzkonzept vom 23.05.2019 vollständig umzusetzen. Änderungen hierzu ergeben sich aus den folgenden Nebenbestimmungen III.4.3 – III.4.12 sowie Hinweisen III.4.2. Weichen die Nebenbestimmungen vom Brandschutzkonzept ab, sind vorrangig die Bestimmungen der Ziffern III.4.3 – III.4.12. zu beachten.
 - 4.2.2 Durch den Prüfenieur für baulichen Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutzkonzept vom 23.09.2020 sowie mit dem Brandschutzkonzept vom 23.05.2019 und den Nebenbestimmungen der Ziffern 4.3 – 4.12 vor der Inbetriebnahme gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 ThürBO zu bescheinigen. Dazu hat CATT den Prüfenieur rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung sowie zur Fertigstellung zu ermöglichen.
 - 4.2.3 Hinweise in diesem Zusammenhang:
 - a)
Die Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO liegt bisher nicht vor. Die Prüfung wird fortgesetzt (Bauüberwachung) und mit einer Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO zur Inbetriebnahme abgeschlossen. Eine Inbetriebnahme des Vorhabens kann erst nach Vorliegen der Bescheinigung nach § 81 Abs. 2 ThürBO erfolgen.

b)

Bei der weiteren Beurteilung des vorbeugenden Brandschutzes werden die Erkenntnisse aus der Umsetzung der im Prüfbericht gegebenen Prüfergebnisse, Vorgaben, Nebenbestimmungen und sonstige Anforderungen entsprechend berücksichtigt.

c)

Auf die jeweiligen Hinweise unter Ziffer 5 des vorliegenden Prüfberichts zu folgenden Inhalten:

- Teilprojekt Produktionsanlage Prüfbericht Nummer W158_3A/19*
- Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 Prüfbericht Nummer W159_2A/19
- Teilprojekt NMP- Tanklager und Rückgewinnung Prüfbericht Nummer W160_2A/19
- Teilprojekt NMP- Rückgewinnung Rektifikationsanlage Prüfbericht Nummer W161_2A/19
- Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale Prüfbericht Nummer W163_2A/19
- Teilprojekt Elektrolytlager Prüfbericht Nummer W164_2A/19
- Teilprojekt Batterietrennung interne Batterierückführung Prüfbericht Nummer W165_1A/19
- Teilprojekt Batterietrennung Prüfbericht Nummer W240_1A/20
- Teilprojekt Notstromdiesel Prüfbericht Nummer W239_1A/20

wird ausdrücklich verwiesen.

d)

Die Notwendigkeit einer ständig zur Verfügung stehenden Feuerwehr (vgl. Nebenbestimmungen III.4.3.6, III.4.5.3, III.4.6.3, III.4.7.3, III.4.8.3, III.4.9.4, III.4.10.3 und III.4.11.3) gilt nicht während der Bauphase der Anlage.

e)

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert werden. Die Einstufung in Risikoklassen des Ausrückebereiches ist bei Bedarf einem gesonderten Verfahren nach ThürFwOrgVO außerhalb dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

- 4.3 Für das Teilprojekt Produktionsanlage (Prüfbericht Nummer W158_3A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.3.1 Es ist für alle Brandabschnitte der Nachweis gemäß Nr. 6.3.1 Muster-Industriebau-Richtlinie (im Folgenden: MIndBauRL) durch den Statiker vorzulegen und durch den Prüferingenieur für Standsicherheit zu prüfen.
- 4.3.2 Die Lagerguthöhe im BA2, BA11 und BA12 ist jeweils größer als 9 m; es ist ein Nachweis zu führen, dass die jeweils geplante Löschanlage geeignet ist, eine Brandausbreitung in der Lageranordnung wirksam zu behindern. Siehe dazu auch Nummer 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_3A/19.
- 4.3.3 Für das Gebäude B1 ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96 m³/h für die Dauer von 1 Stunde für die manuelle Brandbekämpfung durch die Feuerwehr spätestens zur Nutzungsaufnahme schriftlich nachzuweisen. Dieser Volumenstrom

- muss auch bei evtl. gleichzeitiger Entnahme von Löschwasser für die Nachspeisung von Löschanlagen oder die Versorgung der Wandhydranten zur Verfügung stehen
- 4.3.4 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.3.5 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.3.6 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. an 24 Stunden/Tag und 7 Tage/Woche (im Folgenden: 24/7) zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das Emergency-Response-Team (im Folgenden: ERT) gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Icktershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1, Nr. 4.2.2 und Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_3A/19.
- 4.3.7 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.3.8 Die bauliche Anlage ist mit einer Löschanlage gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.10 auszurüsten. Dabei ist Nr. 5.8.1 MInd-BauRL zu beachten – die Eignung der gewählten Löschanlagenart für das hier vorliegende Brandgut ist nachzuweisen. Siehe auch Nr. 5.4 des Prüfberichts Nummer W158_3A/19.
- 4.3.9 Für das Gebäude B1 ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß Brandschutzkonzept 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 10.1.3 zu installieren. Durch den Betreiber des Gebäudes B1 ist ständig die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu bestimmen und ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- 4.3.10 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.9.1 zu planen und zu installieren. Die Fachplanung Löschanlage ist mit der Fachplanung Rauchableitung / Entrauchung abzustimmen – insbesondere hinsichtlich der automatischen Auslösung der Natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (im Folgenden: NRWG); das Abstimmungsergebnis ist dem Prüflingenieur für baulichen Brandschutz vorzulegen. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der NRWG eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Die Zuluftöffnungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen der NRWG sowie die Lage der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.

- 4.3.11 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.3.12 Die Sicherheitsbeleuchtung ist gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.2, die Sicherheitsstromversorgung gemäß Brandschutzkonzept, 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.23 zu planen und zu installieren.
- 4.3.13 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
- 4.3.14 Die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen ist nur mit einem Mindestabstand von 3 m zulässig, da die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – vgl. MIndBauRL, Nummer 5.12.3. Die somit für die Lagerung gesperrten Flächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 4.3.15 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.4 Für das Teilprojekt Pfortnergebäude 1+2 (Prüfbericht Nummer W159_2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.4.1 Wegen der Nutzung des Pfortnergebäudes 1 auch zur „Feuerwehrüberwachung“ ist das Pfortnergebäude 1 in den Überwachungsumfang der automatischen Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage in der Kategorie 1 Vollschutz einzubeziehen.
 - 4.4.2 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.5 Für das Teilprojekt NMP-Tanklager und Rückgewinnung (Prüfbericht Nummer W160_2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.5.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.5.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.5.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird,

- dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W160_2A/19.
- 4.5.4 Die Tür zum Treppenraum in der Wand Achse B4.1'/B4.B-B4.C (Tür zum Treppenaufgang) muss entfallen. Siehe dazu Nr. 4.1.1. des Prüfberichts Nummer W160_2A/19.
 - 4.5.5 An mindestens einer gut zugänglichen Stelle des NMP-Lagers ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
 - 4.5.6 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
 - 4.5.7 Zur Kenntlichmachung der jeweils vorherrschenden Windrichtung ist in der Nähe des NMP-Tanklagers ein Windsack zu installieren.
 - 4.5.8 Die Rohrbrücke muss über der Straße mit einer Mindestdurchfahrtshöhe von 3,5 m nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr Punkt 2 über der Geländeoberfläche errichtet werden.
 - 4.5.9 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
 - 4.5.10 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
 - 4.5.11 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
 - 4.6 Für das Teilprojekt NMP-Rektifikationsanlage (Prüfbericht Nummer W161_2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.6.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.6.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.6.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom

- 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W161_2A/19.
- 4.6.4 An mindestens einer gut zugänglichen Stelle der NMP-Rückgewinnung B4-2 ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.
 - 4.6.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
 - 4.6.6 Die Rohrbrücke muss über der Straße mit einer Minstdurchfahrthöhe von 3,5 m nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr Punkt 2 über der Geländeoberfläche errichtet werden.
 - 4.6.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
 - 4.6.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
 - 4.6.9 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
 - 4.7 Für das Teilprojekt Abwasserbehandlung, Kältezentrale, Kesselhaus, Sprinklerzentrale (Prüfbericht Nummer W163_2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.7.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.7.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
 - 4.7.3 Die Brandmeldeanlage ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
 - 4.7.4 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.9 zu planen und zu installieren. Auslösegeräte für die Rauchableitungsöffnungen sind in RAL 2011 auszuführen.
 - 4.7.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.

- 4.7.6 Die Rohrbrücken müssen, sofern sie über Flächen für die Feuerwehr verlaufen, mit einer Minstdurchfahrthöhe von 3,5 m über der Geländeoberfläche nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr Nr. 2 errichtet werden.
- 4.7.7 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.7.8 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.7.9 Die Heißwasserkessel und die Thermalölerhitzer müssen mit einem „Notaus-Schalter“ außen am Maschinenhaus ausgerüstet werden, dessen Betätigung ein sicheres Herunterfahren der Anlagen und eine Absperrung der Ergdazufuhr bewirkt.
- 4.7.10 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.8 Für das Teilprojekt Elektrolytlager (Prüfbericht Nummer W164_2A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.8.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.8.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.8.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept 2. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W164_2A/19.
- 4.8.4 Die Brandmeldeanlage für die bauliche Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.8.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.8.6 Die Rauchableitung ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.9.1 zu planen und zu installieren. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der NRW eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der

- Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Die Zuluftöffnungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen der NRWG sowie die Lage der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 4.8.7 Die Rohrbrücke muss über der Straße mit einer Minstdurchfahrthöhe von 3,5 m nach Muster-Richtlinie für die Flächen für die Feuerwehr Punkt 2 über der Geländeoberfläche errichtet werden.
- 4.8.8 Für das Gebäude B7 ist eine Löschwasserrückhaltung gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kap. 10.1.3 zu installieren. Durch den Betreiber des Gebäudes B7 ist ständig die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 zu bestimmen und ggf. sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.
- 4.8.9 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.8.10 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage und der Rauchabzugsanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTechPrüfV zu bescheinigen.
- 4.8.11 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.9 Für das Teilprojekt interne Batterierückführung (Prüfbericht Nummer W165-1A/19) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.9.1 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.9.2 Sofern eine Einfriedung des Betriebsgeländes errichtet wird, muss mindestens ein Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgemeinstromversorgung möglich sein. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.9.3 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept vom 23.05.2019, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann. Siehe dazu auch Nr. 4.2.1 des Prüfberichts Nummer W165-1A/19.
- 4.9.4 An mindestens einer jederzeit zugänglichen und gekennzeichneten Stelle der Freifläche ist ein nichtautomatischer Melder der Brandmeldeanlage der gesamten baulichen Anlage zu installieren.

- 4.9.5 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
- 4.9.6 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich.
- 4.9.7 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
- 4.9.8 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.10 Für das Teilprojekt Batterietrennung (Prüfbericht Nummer W240_1A/20) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
- 4.10.1 Für das Gebäude ist die Löschwasserversorgung gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.1.2 herzustellen und zu kennzeichnen.
- 4.10.2 Durch den Betreiber der baulichen Anlage ist die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 für das Gebäude B6-1 zu bestimmen. Mit dieser Einstufung ist dann nachzuweisen, ob und wenn ja welche Maßnahmen gemäß Löschwasserrückhalte-Richtlinie LöRüRL notwendig sind. Diese Einstufung ist spätestens vor Beginn der Erd- und Fundamentarbeiten vorzulegen; notwendige Maßnahmen sind baulich, technisch oder organisatorisch umzusetzen.
- 4.10.3 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.
- 4.10.4 Die Brandmeldeanlage für das Gebäude ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.1 zu planen und zu installieren.
- 4.10.5 Für die bauliche Anlage muss eine Feuerwehr ständig, d.h. 24/7 zur Verfügung stehen, die personell und sachlich in der Lage ist, wirksame Löschmaßnahmen durchzuführen und spätestens 5 Minuten nach Alarmierung die Einsatzstelle erreicht. Dies ist nicht erforderlich, sofern durch eine Gefährdungsbeurteilung nachgewiesen wird, dass der abwehrende Brandschutz durch das ERT gemäß Brandschutzkonzept für das Gebäude B1, 3. Fortschreibung vom 23.09.2020, Kap. 9.5 im Zusammenwirken mit der zuständigen örtlichen Feuerwehr (Amt Wachsenburg, Ortswehr Ichtershausen) ständig sichergestellt werden kann.
- 4.10.6 Die Rauchableitung für das Gebäude ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.8 zu planen und zu installieren. Die manuellen Auslösestellen sind in RAL 2011 auszuführen und müssen mit einer Beschriftung versehen werden, aus der die Lage der Rauchabzugsöffnungen eindeutig und deutlich erkennbar ist. Die Zuluftöffnungen müssen von der Feuerwehr gewaltfrei offenbar sein; dies muss auch bei Ausfall der Allgmeinestromversorgung möglich sein. Die Zuluftöff-

- nungen sind außen als solche mit einer Beschilderung nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Lage der Auslösestellen sowie der Zuluftöffnungen sind im Feuerwehrplan einzutragen.
- 4.10.7 In der gesamten baulichen Anlage ist eine BOS-Gebäudefunkanlage zu installieren. Einzelheiten dazu sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen, vgl. Nebenbestimmung III.5.6.
 - 4.10.8 Die Sicherheitsbeleuchtung für das Gebäude ist gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 8.2.2 zu planen und zu installieren.
 - 4.10.9 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
 - 4.10.10 Die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen ist nur mit folgendem Mindestabstand von 3 m zulässig, da die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – vgl. MIndBauRL, Nummer 5.12.3. Die somit für die Lagerung gesperrten Flächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
 - 4.10.11 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen; darin muss das Lagerverbot nach Nr. 3.2.10 aufgenommen werden. Alle Beschäftigten sind mindestens jährlich aktenkundig darüber zu informieren.
 - 4.10.12 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Brandmeldeanlage ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTech-PrüfV zu bescheinigen.
 - 4.10.13 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
 - 4.11 Für das Teilprojekt Notstromdiesel Prüfbericht Nummer W239_1A/20 sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - 4.11.1 Für das Gebäude ist die Löschwasserversorgung gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.1.2 herzustellen und zu kennzeichnen.
 - 4.11.2 Durch den Betreiber der baulichen Anlage ist die Wassergefährdungsklasse der Lagerstoffe als Selbsteinstufung lt. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 für das Gebäude B6-1 zu bestimmen. Mit dieser Einstufung ist dann nachzuweisen, ob und wenn ja welche Maßnahmen gemäß Löschwasserrückhalte-Richtlinie LöRüRL notwendig sind. Diese Einstufung ist spätestens vor Beginn der Erd- und Fundamentarbeiten vorzulegen; notwendige Maßnahmen sind baulich, technisch oder organisatorisch umzusetzen.
 - 4.11.3 Die Flächen für die Feuerwehr sind gemäß Brandschutzkonzept vom 23.09.2020, Kapitel 10.3 herzustellen und zu kennzeichnen. Die Ausführungsplanung dazu ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen.

- 4.11.4 Der Feuerwehrplan der baulichen Anlage ist auf der Grundlage der DIN 14 095 zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ilm-Kreis abzustimmen und spätestens zur Inbetriebnahme der Feuerwehr zu übergeben. Wegen der geplanten Errichtung der baulichen Anlage in zwei Ausbaustufen ist die Vorlage eines Feuerwehrplans bereits zur Inbetriebnahme der 1. Ausbaustufe erforderlich. Dieser Plan ist dann entsprechend des Baufortschritts für die 2. Ausbaustufe fortzuschreiben.
- 4.11.5 Es ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 aufzustellen; darin muss das Lagerverbot nach Nr. 3.2.10 aufgenommen werden. Alle Beschäftigten sind mindestens jährlich aktenkundig darüber zu informieren.
- 4.11.6 Die Lagerung brennbarer Stoffe, z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter, an Außenwänden und deren Öffnungen ist nur mit folgendem Mindestabstand von 3 m zulässig, da die Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen – vgl. MIndBauRL, Nummer 5.12.3. Die somit für die Lagerung gesperrten Flächen sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- 4.11.7 Der sachgerechte Einbau und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsstromversorgung ist zur abschließenden Fertigstellung durch einen Sachverständigen gemäß ThürTechPrüfV zu bescheinigen.
- 4.11.8 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a – 21 ThürBO für die eingesetzten geregelten Bauprodukte, nicht geregelten Bauprodukte oder Bauarten vorzulegen.
- 4.12 Ein Baubeginn der geänderten Anlagenteile ist erst nach Vorliegen der geprüften Statik der AJG Ingenieure GmbH, Prüfstatiker Prof. Dr.-Ing. Gebbeken, Konrad-Zuse-Platz 1, 81829 München zulässig. Sofern die Prüfstatik nicht für das Gesamtvorhaben abschließend vorgelegt wird, ist in Absprache mit dem Prüfstatiker sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Baubeginn jeweils auch für Teileinrichtungen der baulichen Anlagen unter der Voraussetzung möglich, dass für diese Teileinrichtungen die Prüfstatik abschließend vorliegt (jeweilige Freigabe durch die Prüfsingenieure). Liegt die Prüfstatik nicht vor, kann mit dem Bau nicht begonnen werden.
- 4.13 CATT hat zur Überwachung und Ausführung der genehmigten Baumaßnahme gem. § 53 Abs. 1 ThürBO einen Unternehmer (Aufgaben nach § 55 ThürBO) und einen Bauleiter (Aufgaben nach § 56 ThürBO) zu bestellen soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben dieser Beteiligten geeignet ist.
- 4.14 CATT und die am Bau Beteiligten sind gem. §§ 53-56 ThürBO dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Nach § 53 Abs. 1 Thür BO hat CATT der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis den verantwortlichen Bauleiter bekanntzugeben.
- 4.15 Gemäß § 11 Abs. 1 ThürBO ist die Baustelle so zu errichten, dass die bauliche Anlage ordnungsgemäß errichtet werden kann und keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen.
- 4.16 Genehmigungen, Bauvorlagen und bautechnische Nachweise müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 4.17 Bei der Errichtung der baulichen Anlage dürfen nur Bauprodukte und Bauarten verwendet werden, die den Anforderungen des § 17 und § 21 ThürBO und den auf

- Grundlage der ThürBO erlassenen Vorschriften entsprechen. CATT hat die Einhaltung zu überwachen.
- 4.18 Bei der Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfengeieure Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.
- 4.19 Weitere Nebenbestimmungen, die sich aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise und der sich daraus ergebenden Nachträgen/Ausführungsplanungen ergeben, werden ausdrücklich vorbehalten.
5. Brandschutz
- 5.1 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Brandmeldung (BMA) sind die Vorgaben des Ilm-Kreises (Aufschaltbedingungen, Merkblätter BMA / F-Pläne / Laufkarten etc.) zu beachten. Diese sind im Downloadbereich des Landratsamtes Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz verfügbar, vgl. <https://www.ilm-kreis.de>.
- 5.2 Auch im Fall des Auslösens der BMA durch/über die Löschanlage muss bereits im Feuerwehrbedienfeld der entsprechende Melder bzw. Meldergruppe (Laufkarte) angezeigt werden.
- 5.3 Hinsichtlich der Anlagen / Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabführung (RWA) Bedienstellen muss sowohl im F-Plan als auch in der Örtlichkeit für die Feuerwehr eindeutig erkennbar sein, welche Auslöser zu welcher RWA-Gruppe gehören, sowie ggf. welche Zuluftflächen zu öffnen sind.
- 5.4 RWA / MRA und Löschanlage dürfen sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen.
- 5.5 Anlagen / Einrichtungen zur Brandbekämpfung zu Wandhydranten sind wie folgt auszuführen:
- bzgl. Standorte: Für die Feuerwehr sind Schlauchlängen bis 30m beherrschbar.
 - Wassermenge / Druck ist auf 3x 200 U/min bei 5 bar zu erhöhen (abweichend zur DIN)
- 5.6 Der Ilm-Kreis orientiert sich bzgl. BOS-Objektfunk an der Stadt Erfurt (TMOa), siehe: https://www.erfurt.de/mam/ef/rathaus/buergerservice/doc/technische_anforderungen_fuer_digitale_bos_objektfunkanlagen.pdf. Diese sind zu beachten.
- 5.7 Der Verlauf der Gleichstromleitungen vor der Freischaltstelle sind im F-Plan darzustellen (besondere Anforderungen an den organisatorischen Brandschutz).
6. Denkmalschutz
- Fundstellen archäologischer Bodenfunde sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340) oder auch der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470) mitzuteilen und bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Thüringer Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis zu sichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

7. Abfallwirtschaft

Die Entsorgung aller während der Bauphase entstehenden Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Die Lage und Anordnung der erforderlichen Tageslichtflächen und notwendiger Sichtverbindungen nach außen i.V.m. den Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der nicht an allen Arbeitsplätzen hergestellten „Sichtverbindung nach Außen“ sind nach den IM Verfahren nachgebesserten Antragsunterlagen auszuführen. Die konzipierten Sichtachsen sind dauerhaft frei zu halten. Die beschriebenen „Glasfelder“ sind als lichtdurchlässige Flächen (durchsichtig, nicht durchscheinend) auszuführen. Gleiches gilt für die Ausführung der Lichtsektionen in den Sektionaltoren.

8.2 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens ist durch CATT entsprechend der Baustellenverordnung (BaustellV) vor Beginn des Bauvorhabens dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, RI Mittelthüringen eine Baustellenvorankündigung zuzusenden, ein geeigneter Koordinator (§ 3 BaustellV) zu bestellen und einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten.

8.3 Die vorgesehenen Steigleitern (u.a. im NMP Tanklager) sind nicht zulässig und sind durch Stufenleitern oder Leitertreppen zu ersetzen. Grundsätzlich müssen Zugänge zu Arbeitsbereichen, die derzeit über Steigleitern zugänglich sind und nicht der reinen Entfluchtung dienen, mittels Stufenleiter bzw. Leitertreppen ausgebildet werden. Steigleitern, die der reinen Entfluchtung (2.Fluchtweg) dienen, sollten mit nur in Fluchtrichtung zu öffnenden Klappsperren ausgeführt werden. Grundsätzlich sind zur Absicherung von Höhenzugängen Attika als Absturzsicherung Sekuranten oder Seilsicherungen zu bevorzugen (z.B.: Anlieferung).

8.4 Für Kontrollgänge oder Wartungsarbeiten müssen ab 1 m Absturzhöhe die Mitarbeiter gegen Abstürzen von der Anlage gesichert werden. Dafür sind geeignete Geländer zu installieren oder Anseilschutz zu tragen, wobei die angeseilte Person dann immer durch eine weitere Person gesichert sein muss.

8.5 Entnahme- und Einstiegsöffnungen sind durch Geländer oder Abdeckungen unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern. Müssen regelmäßige Kontroll- und Wartungsarbeiten durchgeführt werden, dann sind als Aufstiege Treppen und keine Steigleitern anzubringen.

8.6 Für spätere gegebenenfalls vorzunehmende Dacharbeiten ist zu beachten, dass ein sicheres Erreichen der Dachfläche zu gewährleisten ist, sowie Einrichtungen zur Absturzsicherung vorzuhalten sind.

8.7 Fenster und Oberlichter (Lichtbänder) müssen so ausgewählt oder ausgeführt und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderen Personen geöffnet und gereinigt werden können (Gefahr des Durchstürzens).

8.8 Treppen müssen entsprechend dem Abschnitt 4.5 der Technischen Regel ASR A2.1 beschaffen sein. Treppen mit mehr als vier Stufen müssen mit einem gut umgreifbaren Handlauf, möglichst an der rechten Treppenseite in Abwärtsrichtung, ausgerüstet sein. Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,5 m beträgt.

Bei außenliegenden Treppen sind Maßnahmen gegen witterungsbedingte Glätte erforderlich.

Eine ausreichend große Überdachung stellt z. B. eine bauliche Maßnahme gegen witterungsbedingte Glätte dar.

8.9 Umwehrungen, wie Geländer, müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12 m mindestens 1,00 m hoch sein; ab 12 m müssen die Umwehrungen mindestens 1,10m hoch sein. Sie sind nach der Technischen Regel ASR A2.1 so zu gestalten, dass Personen nicht hindurch fallen können (z. B. Stabausfüllung) und dass sie die erforderlichen Horizontallasten aufnehmen können.

8.10 Fußböden in den Räumen müssen eben, leicht zu reinigen und entsprechend den zu erwartenden Verunreinigungen (gleitfördernde Flüssigkeiten, Stäube u. a.) rutschhemmend ausgeführt sein. Der Bodenbelag muss in den folgenden Bereichen den angegebenen Bewertungsgruppen entsprechen:

Raum	Bewertungsgruppe
Eingangsbereiche, innen	R9
Eingangsbereiche, außen	R11 oder R10V4
Treppen, innen	R9
Toilettenräume	R9
Umkleide- und Waschräume	R10
Pausenräume	R9
Laderampen, überdacht	R11 oder R10V4

Für Produktions-, Labor-, Anlagen- und Lagerräume sind die Bewertungsgruppen in Anlehnung an die in Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 aufgeführten Beispiele festzulegen und zu realisieren. Zur Erhaltung der sicheren Begehbarkeit muss der Fußboden auch eine ausreichende Belastbarkeit, z.B. für Wagen, fahrbare Transportbehälter oder Flurförderzeuge, aufweisen. Der Fußboden muss gegen die vorkommenden Reinigungsverfahren und chemischen Verbindungen, z.B. Reinigungsmittel, Fettsäuren, widerstandsfähig sein.

8.11 Für Toilettenräume mit mehr als nur einer Toilette ist ein Vorraum erforderlich.

8.12 Die Neigungen von Schrägrampen für den Fahr- und Gehverkehr dürfen in Abhängigkeit von der Art der Nutzung die in Tabelle 1 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ nicht überschreiten. Schrägrampen sind in Abhängigkeit von der Absturzhöhe (>1m) entsprechend gegen Absturz zu sichern.

8.13 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen. Entsprechende Einbauten, wie z.B. Geländer und ausreichende Kennzeichnungen der Verkehrswege sind vorzusehen.

8.14 Fluchtwege in großen Räumen (z. B. Grundfläche größer 2.000 m²) sowie in Räumen ohne Tageslichtbeleuchtung sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung Rettungswege auszurüsten, die den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 entspricht. Sicherheitskennzeichenleuchten sind in der Nähe der Ausgänge der Fluchtwege anzuordnen. Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist vom Errichter zu bescheinigen.

8.15 Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Arbeitsstättenverordnung zu ermit-

teln und entsprechend umzusetzen. Dabei sind die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere die mögliche Gefahrenlage und die Anzahl der Personen zu berücksichtigen.

- 8.16 Für Arbeitsplätze und Verkehrswege zum Zwecke von Wartungs-, Instandsetzungs- und Inspektionsarbeiten auf Dächern (z. B. geplanten Oberlichtern) sind Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz entsprechend DIN 4426:2001-09 vorzusehen. Bei der Planung und Realisierung von Anschlagseinrichtung auf Dächern ist die Vorschrift DGUV Information 201-056 als einschlägige technische Regel verbindlich einzuhalten.

- 8.17 Bei der Errichtung der diversen Lagerräume für Gefahrstoffe ist die einschlägige technische Regel TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ einzuhalten.

Die gilt insbesondere für die baulichen Anforderungen gemäß

- Punkt 5.2 baulichen Anforderungen für die Lagerung spezieller Gefahrstoffe,
- Punkt 6.2 bauliche Anforderungen an die Lagerung entzündbarer Gase, Aerosole und Feststoffe
- Punkt 8.3 bauliche Anforderungen an die Lagerung akut toxischer Flüssigkeiten und Feststoffe,
- Punkt 9.3 bauliche Anforderungen an die Lagerung oxidierender Flüssigkeiten und Feststoffe und
- Punkt 10.3 bauliche Anforderung an die Lagerung von Gasen unter Druck.

Weiterhin muss in Lagerräumen und Lagern im Freien eine ausreichende Beleuchtung (siehe ASR A3.4) vorhanden sein. Die Beleuchtung muss so angebracht sein, dass eine Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.

Im Lager muss eine ausreichende Belüftung (siehe ASR A3.6) vorhanden sein, wenn durch ein unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen eine Gefährdung von Beschäftigten oder anderen Personen möglich ist.

- 8.18 Die raumluftechnischen Anlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Kann das Auftreten von gefährlichen Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen in Arbeitsräumen nicht sicher ausgeschlossen werden, sind gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (im Folgenden: GefStoffV) weitergehende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdung zu ermitteln, zu beurteilen und umzusetzen.

Besonders zu berücksichtigen sind die erhöhten Schutzmaßnahmen gemäß § 10 GefStoffV „Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen und reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorie 1A und 1B“ (siehe hierzu auch die einschlägige DGUV-Regel 109-002 „Arbeitsplatzlüftung-Lüftungstechnische Maßnahmen“).

Die ordnungsgemäße Planung und Ausführung der Lüftungstechnischen Anlage ist von einer dazu befähigten Person gemäß ASR A 3.6 „Lüftung“ vor Realisierung prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem TLV auf Verlangen vorzulegen.

- 8.19 Elektrische Installationsanlagen müssen so konzipiert und installiert sein, dass keine Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile bestehen und dass von den Anlagen keine Brandgefahren ausgehen. Bei der Konzeption und der Ausführung sowie der Auswahl des Materials und der

Schutzvorrichtungen sind die Spannung, die äußeren Einwirkbedingungen und die Fachkenntnisse der beschäftigten Personen zu berücksichtigen.

Der ordnungsgemäße Zustand muss nach § 14 Betriebssicherheitsverordnung i.V.m. der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durch ein Abnahmeprüfprotokoll nachgewiesen werden können.

- 8.20 Alle elektrischen Maschinen und Geräte (z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Sektionaltore) sind mit geeigneten Netztrenneinrichtungen zur allpoligen Netztrennung (zu den Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Sie müssen nach EN 60204 leicht erreichbar (Bedienhöhe 0,6 bis 1,9 m) installiert sein.

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Hinsichtlich des Anschlusses des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Wasserbenutzungs- (WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung (im Folgenden: WAZV) zugrunde zu legen. Die inhaltlichen Anforderungen unter Ziffer 11 der Hinweise sind zu beachten.

- 9.2 Die Trinkwasserinstallationsanlagen bzw. die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind von CATT nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen), DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) sowie satzungsrechtlichen Anforderungen zur WBS und EWS des WAZV und gestellten Vorgaben zu planen, zu errichten und unter der Voraussetzung der 2. Teilgenehmigung zu betreiben.

- 9.3 Die Anlageneinrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sind vom WAZV mit Fertigstellung abnehmen zu lassen.

- 9.4 Bei Neuanpflanzungen sind Mindestabstände von 2,5 m zu wasser- und abwasserseitigen Leitungsanlagen nach DVGW-Regelwerk GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - bzw. DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - zu beachten. Sofern notwendig, sind Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Überbauungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sind grundsätzlich auszuschließen. Der Bepflanzungsplan ist zu ändern

- 9.5 Die Dichtflächen sind entsprechend der AwSV und der Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), insbesondere der TRwS DWA-A 786 Ausführung von Dichtflächen (Ausgabe 10/2020) so zu errichten, dass sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind.

10. Bodenschutz

10.1 bodenkundliche Baubegleitung

Die Baumaßnahme hat unter bodenkundlicher Baubegleitung entsprechend E-DIN 19639 zu erfolgen. Hierfür sind durch CATT Personen einzusetzen, die über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen. Die bodenkundliche Baubegleitung hat Folgendes zu gewährleisten:

- 10.1.1 Planung und Kontrolle der minimalen Bodeninanspruchnahme entsprechend Nebenbestimmungen III.10.1.2 und III.10.1.4 während der Bauarbeiten.

- 10.1.2 Kontrolle der sachgerechten Zwischenlagerung von Bodenmaterial nach DIN 18915 und 19731 entsprechend Nebenbestimmungen III.10.5 und III.10.7:
- Flächenauswahl für Zwischenlagerung (gut entwässernde Standorte, keine nas-sen Senken/ Mulden)
 - Entscheidungen über witterungsbedingte Stillstandzeiten bei Nichtbefahrbarkeit von Flächen
 - Erstellung von Massenbilanzen.
- 10.1.3 Kontrolle des sachgerechten Rückbaus aller temporär in Anspruch genommenen Flächen entsprechend Nebenbestimmung III.10.1.4.
- 10.1.4 Dokumentation von Bodenbeeinträchtigungen/-schäden.
- 10.1.5 Kontrollen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Ölen, Schmier- und Kraftstoffen); Handlungsanweisungen im Fall von Bodenkontaminationen (Abtrag und Verwertung / Entsorgung), Kontrollbeprobungen nach Havarien.
- 10.1.6 Abschließende Dokumentation mindestens mit Angaben zu:
- Überprüfung von Zielvorgaben (Bodenbewertung, Auftragsmächtigkeiten etc.)
 - durchgeführte Maßnahmen
 - Massenbilanz.
- 10.2 Zuwegungen sind auf das notwendige Maß zu minimieren und mit wasserdurchlässigen Deckschichten zu versehen. Es sind ausschließlich die angelegten Baustra-ßen zu nutzen.
- 10.3 Es sind bodenschonende Baumaschinen einzusetzen.
- 10.4 Das Abschieben des Oberbodens hat nur auf den zukünftig dauerhaft versiegelten Flächen zu erfolgen. Im Bereich nur temporär genutzter, zukünftig unversiegelter Flächen ist der Oberboden zu belassen und durch Vlies sowie eine nachfolgende Tragschicht abzudecken. Nach Abschluss der Inanspruchnahme sind die Trag-schicht sowie das Vlies zu entfernen und die Flächen durch Tiefenlockerung zu re-kultivieren.
- 10.5 Das abgeschobene oder ausgehobene Bodenmaterial ist getrennt nach Horizon-ten/Schichten zu lagern.
- 10.6 Tragfähigkeitsverbesserungen des Baugrundes sind nur im unbedingt notwendigen Maß auszuführen.
- 10.7 Zwischengelagerter Boden ist bei Lagerung von länger als sechs Monaten zum Ero-sionsschutz zu begrünen.
- 10.8 CATT hat ein Konzept zum Schutz des Bodes (Bodenschutzkonzept) unter Anwen-dung der DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 einschließlich Angaben zur Ver-wertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt IIm-Kreis sowie der Genehmi-gungsbehörde zu übersenden. Das Bodenschutzkonzept ist innerhalb dieses Zeit-raums die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt IIm-Kreis bestätigen zu lassen. Der Baubeginn ist erst nach Bestätigung des Landratsamtes IIm-Kreis zu-lässig.
- 10.9 Innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Abschlussdo-kumentation der bodenkundlichen Baubegleitung der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt IIm-Kreis vorzulegen.

- 11. Naturschutz
 - 11.1 ökologische Baubegleitung
 - 11.1.1 Für den gesamten Bauzeitraum (einschließlich bauvorbereitende Maßnahmen) ist durch CATT eine ökologische Baubegleitung (Fachbüro bzw. anerkannter Experte) zu benennen.
 - 11.1.2 Das beauftragte Büro bzw. der Ansprechpartner sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
 - 11.1.3 Der ökologischen Baubegleitung ist dauerhaft Zutritt zur Baustelle zu gewähren, der Bau-ablauf- und Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen und etwaige Änderungen dieser in Hinblick auf ökologische Belange sind abzustimmen.
 - 11.2 Unterlagen zur Ausführungsplanung von artenschutzrelevanten Maßnahmen u.a. Maßnahmen bzgl. vogelschlaggefährdeter Glasfassaden und verglaster Brückenbauwerke sowie zur Freiflächen-Begrünung sind der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis vor ihrer Umsetzung unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.
 - 11.3 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände) sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen:
 - 11.3.1 Bauzeitenbeschränkung (V1)
Die Arbeiten zur Baufeldberäumung sind vorrangig nur in der Zeit vom 01.09. bis 28.02. (außerhalb der Brutzeit ortsansässiger Vögel) durchzuführen. Abweichungen von der jahreszeitlichen Beschränkung bedürfen der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis und sind vorher anzuzeigen.
 - 11.3.2 Mit den Bauarbeiten, insbesondere Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag, Gehölzrückschnitt/Baumfällungen) ist nur zu beginnen, wenn sichergestellt ist, dass geschützte Tierarten (v.a. Europäische Vogelarten, Kleinsäugetiere) und deren Lebensstätten nicht beeinträchtigt werden. Dafür sind die Flächen bzw. Bäume/Gehölze vor Inanspruchnahme fachgerecht zu kontrollieren. Das Ergebnis ist durch die zu beauftragende ökologische Baubegleitung zu dokumentieren.
 - 11.3.3 Freihalten des Baubereichs von Bewuchs (V3)
Das vorbereitete nivellierte Baufeld ist dauerhaft von Bewuchs freizuhalten z. B. durch regelmäßiges Umbrechen (Eggen alle 6 Wochen).
 - 11.3.4 Gegebenenfalls erforderliche Fällarbeiten und umfangreichen Rückschnittarbeiten sind nur im gesetzlich erlaubten Zeitraum (1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) durchzuführen.
 - 11.3.5 Die Zaunanlage ist mindestens in Teilabschnitten kleintierdurchlässig zu gestalten. Der Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und dem Gelände soll mindestens 15 cm betragen.
 - 11.3.6 Die Lichtemission des Betriebsgeländes ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Für die Außenbeleuchtung sind insektenschonende Leuchtmittel mit warmweißem Licht/geringem UV-Anteil im Spektrum sowie abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden.

- 11.4 Begrünung
- 11.4.1 Die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans bezüglich Pflanzliste, Pflanzqualität und -quantität sind für die Freiflächengestaltung einzuhalten. Es sind vorrangig heimische, standortgerechte und insektenfreundliche Gehölze und Stauden einzusetzen.
- 11.4.2 Die Begrünungsmaßnahmen (Baum-/Gehölzpflanzungen, Ansaatflächen) sind zeitnah nach Baufertigstellung des 1. Bauabschnitts, spätestens in der nächstmöglichen Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme, zu beginnen und innerhalb von 2 Jahren abzuschließen.
- 11.4.3 Für die Neuanlage von Rasenflächen ist autochthones, nährstoffarmes Bodenmaterial zu verwenden und eine Ansaat mit einer standorttypischen Gräsermischung mit Kräutern regionaler Herkunft (autochthones Regio-Saatgut) vorzunehmen.
- 11.4.4 Der Abschluss der Pflanzarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Bauaufsicht beim Landratsamt Ilm-Kreis und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 11.5 Zu erhaltender Baum- und Gehölzbestand (u. a. Straßenbegleitgrün im Bauumfeld) ist während der Bauarbeiten durch Baumschutzmaßnahmen, die den anerkannten technischen Regeln entsprechen, zu schützen. Es sind nur die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben unbedingt notwendigen Eingriffe in die Vegetation vorzunehmen.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Antrag vom 23.09.2020 beantragte die Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 99310 Arnstadt die wesentliche Änderung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung gemäß §§ 4 i.V.m. 8 BImSchG ihrer Anlage zur Behandlung von Oberflächen von Folien unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln zum Beschichten als Hauptanlage zur Herstellung von Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Batterienwerk) auf dem Grundstück der Flur 7, Flurstücke 303 (teilweise) und 304, Gemarkung Ichtershausen in 99334 Amt Wachsenburg.

CATT beabsichtigt, die Batteriefabrik stufenweise zu errichten. Entsprechend wird durch CATT eine zweite Teilgenehmigung für den Betrieb der Anlage beantragt.

Antragsgegenstand der wesentlichen Änderung nach §§ 16 BImSchG ist ausschließlich die geänderte Errichtung der Nebengebäude einschließlich Rohrbrücken, damit verbundene Änderungen im Gesamtanlageplan sowie bauliche Änderungen im Produktionsgebäude. Beantragt werden zusätzlich die Errichtung von Maschinen und Apparaten in den Nebengebäuden sowie geringfügige technologische Änderungen im Produktionsprozess.

Konkret hat sich jedoch ein geänderter Platzbedarf für die technischen Nebeneinrichtungen ergeben. Gleichfalls wurden bauliche Änderungen innerhalb des Produktionsgebäudes erforderlich (Ergänzung um außenliegende Anbauten, Geänderte Anordnung, geänderte Raumaufteilung, Änderung Grundfläche bei verschiedenen Nebengebäuden). Bestandteil der Änderungen ist auch die z.T. geänderte Ausführung von Abluftkaminen. Somit ergibt sich eine geänderte Versiegelung

sowie eine wesentliche Änderung der Anordnung auf dem Grundstück sowie baulichen Abmessungen der notwendigen Nebengebäude.

Innerhalb des Produktionsgebäudes erfolgt die Errichtung von 4 Linien zur Batteriefertigung mit einer Kapazität von 12 Gigawattstunden (GWh).

In der sich anschließenden 2. Ausbauphase erfolgt die Errichtung von vier weiteren Produktionslinien für die Fertigung von weiteren 12 GWh, wodurch eine Gesamtkapazität von insgesamt 24 GWh erreicht wird. Die Bestätigung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens für beide Ausbaustufen erfolgte im Rahmen der 1. Teilgenehmigung vom 14.07.2020.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden am 23.09.2020 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51- Abwasser,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Mittelthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
- Gemeinde Amt Wachsenburg

Alle beteiligten Behörden und Stellen gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVP wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die geplante Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 18.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

CATT wurde am 09.03.2021 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 16.03.2021 nahm CATT zum Bescheidentwurf Stellung. Grundsätzliche Anmerkungen wurden nicht vorgebracht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Die Hauptanlage des Vorhabens ist gemäß § 10 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Als dienende Nebenbestimmungen sind Anlagenteile mit folgenden in den genannten Ziffern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

9.3.1: Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von 2.205 t für Stoffe mit akuter Toxizität

1.2.3.1: Anlagen zur Heißwassererzeugung und Thermalölanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 38,8 MW

4.8: Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben (Durchsatzkapazität wird im Rahmen der 2. Teilgenehmigung festgelegt).

Für das Gesamtvorhaben sieht CATT die Beantragung und Durchführung mehrerer Genehmigungen vor. Die wesentliche Änderung der ersten Teilgenehmigung wurde konkret für die Errichtung der Gebäude und aller Anlagenteile beantragt.

Neben der 1. Teilgenehmigung bedarf es eines weiteren Genehmigungsverfahrens, nämlich der 2. Teilgenehmigung. Mit der 2. Teilgenehmigung soll der Betrieb des Batteriewerks beantragt werden.

Im Rahmen des jetzigen Änderungsgenehmigungsverfahrens wird der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung umfänglich und abschließend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Demnach sind mit Erteilung dieser Genehmigung alle Sachverhalte bzgl. der Errichtung der Anlage abschließend bewertet und geregelt. Darüber hinaus ist es notwendig, für das Gesamtvorhaben, also die gesamte Anlage, eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob es von vornherein unüberwindbare Hindernisse geben wird. Im Verfahren zur wesentlichen Änderung der ersten Teilgenehmigung erfolgt daher keine abschließende Tiefenprüfung der den Betrieb der Anlage betreffenden Sachverhalte.

Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Als maßgebliches BVT-Merkblatt ist heranzuziehen:

„Beste verfügbare Technik für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmittel“ vom August 2007.

Einordnung der Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG: Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG in Verbindung mit der Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf der Homepage des Thüringer Landesamts für Umwelt, Bergbau und Naturschutz am 18.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag von CATT auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG wurde entsprochen. § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags abgesehen werden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. So liegt der Fall hier.

Aus den Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass offensichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die Änderungsmaßnahmen zu besorgen sind. Vielmehr beziehen sich die beantragten Änderungsmaßnahmen insbesondere auf bauliche Maßnahmen, die selbst nach BImSchG nicht genehmigungsbedürftig sind.

Gründe, die im Ausnahmefall zu einer Ablehnung des Antrages auf Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten führen müssen, sind nicht ersichtlich.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1a der 4. BImSchV ein Änderungs genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Einordnung 12. BImSchV

Die Anlage unterliegt bei Aufnahme des Betriebs dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung und den Pflichten der Oberen Klasse. Die konkrete Abgrenzung erfolgt mit Erlass der 2. Teilgenehmigung.

Konzentrierte Entscheidungen

Die wesentliche Änderung se 1. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung

Weitere Zulassungen z.B. Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht, TEHG betreffen den Betrieb der Anlage und werden daher erst in der 2. Teilgenehmigung nach § 13 BImSchG eingeschlossen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die 1. Teilgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden: IE-RL) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines AZB wird abschließend im Rahmen der 2. Teilgenehmigung geklärt. Eine Entscheidung ist daher mit dieser 1. Teilgenehmigung nicht erfolgt.

Einordnung nach Baurecht

Der Vorhabenstandort befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erfurter Kreuz West“ der Gemeinde Amt Wachsenburg in einem Bereich, welcher als Industriegebiet entsprechend § 9 BauNVO ausgewiesen wurde. Das Vorhaben ist nach § 30 Abs. 1 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen. Diese Nebenbestimmungen betreffen ausschließlich die geänderte Errichtung der Anlage. Sachverhalte, welche sich auf den Betrieb der Anlage beziehen, wurden teilweise als Hinweise zu diesem Bescheid dargelegt. Regelungen erfolgen mit der 2. Teilgenehmigung.

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines)

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 und 1.3 dienen der Überwachung der mit diesem Bescheid gestatteten Errichtung der Anlage durch das Landratsamt IIm-Kreis.

Ziffer III.2. der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist CATT als künftiger Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird. Dazu dient die Anforderung, Staubemissionen zu minimieren.

Im Zuge der 2. Teilgenehmigung können sich ggf. Änderungen der Schornsteinhöhen ergeben. Daher wurde ergänzend ein Hinweis aufgenommen (vgl. Ziffer 8 der Hinweise).

Ziffer III.3. der Nebenbestimmungen (Lärmschutz)

Die Anforderungen ergeben sich aus dem Bebauungsplan sowie aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

In den vorgelegten Antragsunterlagen wird dargelegt, dass es zu relevanten Änderungen des Emissionsverhaltens der Anlage kommt, ohne dass weder diese noch deren Auswirkungen auf die Immissionen bewertet werden. Die konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt. Jedoch ist es durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen möglich, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 BImSchG in Bezug auf die Belange des Lärmschutzes einzuhalten. Die Nebenbestimmung III.3.2 ist entsprechend nötig.

Ziffer III.4. der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Zur Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beim Bau und Betrieb der Anlage) wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis hinsichtlich des Brandschutzes der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Statikprüfung wurde am 20.08.2019 an das Büro Dr. Gebbecken durch die Untere Bauaufsichtsbehörde Ilm-Kreis beauftragt.

Die sich aus den jeweiligen Prüfergebnissen ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Diese Inhalte sowie die übrigen aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um bauordnungsrechtlich die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies gilt vor allem für die aus den vorliegenden Prüfberichten des Sachverständigenbüros Arnhold abzuleitenden Vorbehalte.

Hinsichtlich der Anforderungen an die örtliche Feuerwehr ist zu beachten, dass diese nicht in einem immissionsschutz- oder bauordnungsrechtlichen Verfahren, sondern durch die Standortgemeinde anhand der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs bestimmt werden.

Die in den Antragsunterlagen und im Prüfbericht dargestellten zu bewältigenden Gefahren finden sich auch in den verschiedenen Risikoklassen der Brandgefahren / Technischen Gefahren (BT) und Gefahrgut/ABC-Gefahren (ABC) der Anlage 1 zur ThürFwOrgVO wieder. Daraus lässt sich jedoch keine Pflicht für eine Gemeinde ableiten, ihr Gemeindegebiet in eine Risikoklasse einzustufen, die den Gefahren dieses Einzelobjektes entspricht.

Erst wenn es zu erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse in der Gesamtstruktur des Ausrückebereichs kommt, ist die Ausstattung der örtlichen Feuerwehr durch die Gemeinde zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies erfolgt jedoch außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens, da diese nicht anlagenbezogen sind und damit nicht nach § 13 BImSchG konzentriert wird.

Die Anforderungen an die örtliche Feuerwehr können daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren weder erhöht noch reduziert werden. Gleichwohl können die Risiken konkret auf das Gebiet, auf dem sich das Vorhaben befindet und damit auch auf das Teilprojekt „Produktionsgebäude“ bezogen, auch für die anderen Teilprojekte analog eingeschätzt werden.

Bautechnische Nachweise müssen nach § 71 Abs.7 Satz 3 ThürBO zum Baubeginn auf der Baustelle vorliegen, sind sie prüfpflichtig, müssen sie geprüft vorliegen (§ 71 Abs.6 Nr.2 ThürBO). Bautechnische Nachweise gehören nicht zu den Bauvorlagen, die vor Erteilung der Baugenehmigung vorliegen müssen. Dennoch ist die Prüfung der bautechnischen Nachweise Bestandteil des Prüfprogramms im Verfahren nach § 63 ThürBO und die Prüfungsergebnisse müssen in die Regelungs- und Feststellungswirkung der Baugenehmigung mit eingehen. Durch einen Auflagenvorbehalt nach § 71 Abs.3 Satz 1 ThürBO behält sich die zuständige Behörde vor, einen Verwaltungsakt in Zukunft durch Auflagen zu ergänzen oder in ihm enthaltene Auflagen zu ändern.

Bei Endabnahme sind der Genehmigungsbehörde die Bauleitererklärung, Unternehmerbescheinigungen, sowie Bescheinigungen der Prüfsachverständigen Statik und Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung vorzulegen.

Ziffer III.5. der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Zur Prüfung des Brandschutzes wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis der Prüfauftrag an das Büro Arnhold am 02.07.2019 erteilt. Die Prüfung erfolgt fortlaufend.

Die sich aus dem Prüfergebnis ergebenden Inhalte sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage jeweils zu beachten. Diese Inhalte sowie die aufgenommenen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um Vorgaben des Brandschutzes sicherzustellen.

Ob die Leistungsfähigkeit der örtlich zuständigen Feuerwehr i. V. m. dem vorgeschlagenen ERT-Team genügt, ist durch eine Gefährdungsbeurteilung und deren Bewertung erforderlich. Auf die Nebenbestimmungen der Ziffer III.4 wird hier verwiesen.

§ 17 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (im Folgenden: ThürBKG) ist im laufenden Verfahren nicht heranzuziehen, da vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 ThürBKG aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu gewährleisten sind. Die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung ergibt sich somit nicht aufgrund des ThürBKG i. V. m. der ThürWFVO, sondern in erster Linie aus Abschnitt 8 MindBauRL / § 67 ThürBO i. V. m. 11 Abs. 2 ThürBauVorlVO. Die Notwendigkeit einer Werkfeuerwehr ist daher an ein Nachweisverfahren über die Erfüllung bauordnungs- und immissionsschutzrechtlicher Forderungen auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung mit Darstellung wirksamer Abwehrmaßnahmen geknüpft und kann ohne den entsprechenden Nachweis nicht abschließend bewertet werden.

Aus dem Brandschutzkonzept sind vorbeugende Maßnahmen während der Bauzeit dargelegt. Die Notwendigkeit einer Feuerwehr 24/7 bzw. im Alternativfall einer Werkfeuerwehr besteht während der Bauphase nicht.

Ziffer III.6. der Nebenbestimmungen (Denkmalschutz)

Bei jeglichen Erdbewegungen ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Auf die Bestimmungen für Bodendenkmale der §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThürDSchG) in der Fassung vom 14.04.2004 wird hingewiesen. Die Anforderungen sind erforderlich, um Bestimmungen für Bodendenkmale des §§ 16 ff. des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerecht zu werden. Nach dieser Vorschrift unterliegen Archäologica der unverzüglichen Meldepflicht an das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Humboldtstraße 11, 99043 Weimar (Telefon 03643/818340). Informiert werden kann ggf. auch die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis (Telefon 03628/738470).

Ziffer III.7. der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Die Anforderung ist erforderlich, um Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung auch während der Bauphase nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherzustellen.

Ziffer III.8. der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Gemäß § 3a der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Punkt 3.4 des Anhangs dieser Verordnung müssen Arbeitsräume möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und über eine Sichtverbindung nach außen verfügen. Hiervon wird in den Antragsunterlagen begründet abgewichen.

Gemäß dem Anhang 3.4 Abs.1 Nr.1 ArbStättV werden Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der nicht an allen Arbeitsplätzen hergestellten „Sichtverbindung nach Außen“, akzeptiert insofern die Inhalte der Antragsunterlagen umgesetzt werden.

Die Nebenbestimmung soll die rechtskonforme Planung und Realisierung der Sichtverbindung nach außen und der Tageslichtversorgung sicherstellen.

Die übrigen Nebenbestimmungen basieren auf folgenden Vorschriften: Arbeitsstättenverordnung, Baustellenverordnung, ThürBO, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung Technischen Regeln ASR A2.1, ASR A1.5/1,2, ASR A1.8, ASR A3.4/3, ASR A3.4, ASR A3.6,

Ziffer III.9. der Nebenbestimmungen (Wasserwirtschaft)

Die Abwasserentsorgung betrifft verschiedene Bereiche, die insbesondere im Zuge der 2. Teilgenehmigung inhaltlich zu prüfen sind. Diese sprechen nicht grundsätzlich gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens. Die in den Nebenbestimmungen III.9 genannten Anforderungen sind bereits für die Bauphase erforderlich. Im Übrigen unterliegt der Anschluss des Vorhabens an die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen den Regelungen der Wasserbenutzungs-(WBS) und Entwässerungssatzung (EWS) des WAZV Arnstadt und Umgebung. Entsprechend finden sich für die Ausführung der Anlage eine Reihe von Hinweisen, die unbedingt zu berücksichtigen sind.

Die Dichtflächen der zu errichtenden Anlagen sind zumindest teilweise Bestandteil der Gebäudehülle und somit Bestandteil der 1. Teilgenehmigung. Die betreffenden Anlagenteile sind in der 2. Teilgenehmigung mit darzulegen.

Ziffer III.10. der Nebenbestimmungen (Bodenschutz)

Im Vorhabenbereich sind Schwarzerden anzutreffen, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2, Punkte 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen und die deswegen vor Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Gemäß § 7 BBodSchG ist derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, dagegen Vorsorge zu treffen.

Um die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu erfüllen, ist der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich. Die Erfüllung der Vorsorgepflicht ist nur durch Einsatz einer fachlich versierten bodenkundlichen Baubegleitung gewährleistet. Der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung steht nicht außer Verhältnis zum Nutzen.

Die aufgeführten Unterpunkte zu Auflage 1. stellen eine Mindestanforderung dar und dienen dazu, der CATT die Umsetzung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erleichtern.

Die weiteren Anforderungen dienen ebenso der Vorsorge gemäß BBodSchG. Dies betrifft die baubedingte Inanspruchnahme der Böden, die Nutzung bestimmter Baumaschinen, die zeitliche Begrenzung der Bodennutzung, eine schichtgetreue Gewinnung und Lagerung des Bodens,

Insbesondere werden durch Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes unter Anwendung von DIN 18915, DIN 19731 und E-DIN 19639 die bodenschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG sichergestellt. Das Erfordernis einer Abschlussdokumentation dient der Überwachung durch die zuständige Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Ilm-Kreis.

Die Anforderungen des Bodenschutzes gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt.

Ziffer III.11. der Nebenbestimmungen (Naturschutz)

Zur Sicherstellung der einzuhaltenden Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes ist die geforderte ökologische Baubegleitung/Fachbüro erforderlich. Insbesondere dient diese dazu, dass alle erforderlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie

umweltrechtliche Bestimmungen gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Pkt. 7) eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten den „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Weiterhin ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Umsetzung von auf das Vorkommen bestimmter Tierarten bezogener Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelung, Zaunausführung) ergibt sich aus der Notwendigkeit, die geltenden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht auszulösen und somit die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu schaffen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des B-Plangebiet „Erfurter Kreuz West“. Rechtsverbindliche Grundlage für die Freiflächenplanung und -umsetzung sind die grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans. Gemäß § 40 Abs. 4 S.4 Nr.4 BNatSchG ist Saat- und Pflanzgut autochthoner Herkunft zu verwenden.

DIN 18920, Ausgabe 2014-07 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen DIN 18916, Ausgabe 2016-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanz-arbeiten“ RAS – LP 4: Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen.

Die Erforderlichkeit der naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erschließt sich auf Basis dieser Rechtsgrundlagen.

Die Anforderungen des Naturschutzrechts gelten für die Änderungsgenehmigung entsprechend, da es sich um bauliche Maßnahmen handelt.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Genehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Änderungsgenehmigung zur 1. Teilgenehmigung zu erteilen.

Nach vorläufiger Beurteilung des Gesamtvorhabens wird festgestellt, dass dem späteren Betrieb der Anlage voraussichtlich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigung entgegenstehen, also mit einer Entscheidung auch in einem späteren Genehmigungsverfahren zur 2. Teilgenehmigung zugunsten der CATT gerechnet werden kann.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem

Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 16.752.604,00 € ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 € als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 0,1 % der Investitionskosten die v.g. Mindestgebühr nicht übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € zu erheben.

Ebenso sind die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 337,37 € nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 VwGO nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Thomas Heimbürge
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Verteiler:

Original: Contemporary Amperex Technology Thuringia GmbH
Frau Geschäftsführerin HongYe Zhang
Robert-Bosch-Straße 1
99310 Arnstadt

Kopie: Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Verkehrsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Abfallbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Wasserbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bodenschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Naturschutzbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Bauaufsichtsbehörde
Landratsamt Ilm-Kreis, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51
Gemeinde Amt Wachsenburg
TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG Gemeinde Amt Wachsenburg
Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte
Umweltbundesamt, Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ordner 1 von 7

1	Antrag / Allgemeine Angaben	11 Blatt
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular	
1.2	Antragsgegenstand	
1.3	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften	
1.3.1	Bauplanungsrechtliche Einordnung	
1.3.2	weitere, zu bündelnde Entscheidungen	
1.4	Standort und Umgebung	
1.5	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	
1.6	Antrag auf Verzicht Öffentlichkeitsbeteiligung	
1.7	Formulare	
1.8	Anhang	3 Blatt / 4 Karten
2	Immissionsschutz	3 Blatt
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung	
2.2	Angaben zur Anlage und zum Betrieb	4 Blatt
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	
2.2.2	Verfahrensfließbilder	1 Blatt / 1 Karte
2.2.3	Maschinenaufstellungspläne	1 Blatt / 13 Karten

Ordner 2 von 7

2.2.4	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen	45 Blatt
2.2.4.1	BE02 Elektrolytlagerung (Gebäude B7)	
2.2.4.2	BE03 NMP-Lagerung (Gebäude B4-1)	
2.2.4.3	BE04 Batteriefertigung (Gebäude 1)	
2.2.4.4	BE06 Abfalllagerung (Gebäude B6-1 sowie Containeraufstellflächen)	
2.2.4.5	BE07 Wärmeerzeugung (Gebäude B5-2)	
2.2.4.6	BE08 NMP-Aufbereitung (Gebäude B4-2)	
2.2.4.7	BE10 Abwasserbehandlung (Gebäude B5-1)	
2.2.4.7.1	Produktionsabwasser, das dem Anhang 22 der AbwV unterliegt	
2.2.4.7.2	Produktionsabwasser, das dem Anhang 31 der AbwV unterliegt	
2.2.4.7.3	Produktionsabwasser, das dem Anhang 40 der AbwV unterliegt	
2.2.4.8	BE11 Abluftreinigungsanlagen	
2.2.4.9	BE12 Facilityanlagen (Gebäude B5-3, B5-4, B5-1, B6-2, B1)	
2.2.4.10	Rohrbrücken	

2.2.4.11 Anhang	7 Blatt
2.2.5 Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	6 Blatt
2.2.5.1 Produktionsverfahren	
2.2.5.2 Stoffe, Stoffdaten für Gesamtprozess	
2.2.5.3 Stoffe, Stoffdaten für Nebenanlagen	
2.2.5.4 Stoffbilanz	
2.2.5.5 Anhang	121 Blatt
2.2.6 Angaben zu Emissionen	6 Blatt
2.2.6.1 Luftinhaltsstoffe	
2.2.6.2 Anforderungen der 31. BImSchV	
2.2.6.3 Erschütterungen und sonstige Emissionen/Immissionen	
2.2.6.4 Messtechnische Überwachung	
2.2.6.5 Anhang	3 Blatt / 1 Karte
2.2.7 Schallemissionen und -immissionen	2 Blatt
2.2.7.1 Allgemeine Erläuterung	
2.2.7.2 Anhang	5 Blatt
2.2.8 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	3 Blatt
2.2.8.1 Anwendung der StörfallV	
2.2.8.2 Förmliches Verfahren nach Störfallrecht - Angemessener Sicherheitsabstand	
2.2.8.3 Erfüllung der Betreiberpflichten nach StörfallV	
2.2.8.4 Domino-Effekt	
2.2.8.5 Überwachung der Ansiedlung	
2.2.8.6 Anhang	15 Blatt
2.2.9 Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	2 Blatt
2.2.9.1 Produktionsabfälle	
2.2.9.2 Abfallverwertung und –beseitigung	
2.2.9.3 Anhang	2 Blatt
2.2.10 Energieeffizienz / Wärmenutzung	2 Blatt
2.2.11 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Blatt
2.3 Bauvorlagen	1 Blatt
2.4 Arbeitsschutz	9 Blatt
2.4.1 Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Gefährdungsbeurteilung	
2.4.2 GefStoffV, TRGS, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktsicherheitsgesetz	
2.4.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	
2.4.4 Anhang (inkl. Ex-Schutzdokument, Gesprächsnotiz vom 03.11.2021 sowie nachgereichter Pläne)	
	95 Blatt / 2 Karten, 4 Pläne
2.5 Wasserwirtschaft	18 Blatt, 3 Pläne
2.5.1 Wasserversorgung	
2.5.2 Niederschlagswasser und Abwasser	

2.5.2.1	Niederschlagswasser und häusliches Abwasser (inkl. ergänzter Berechnungen, Karten, Nachweise)	
2.5.2.2	Abwasser (inkl. ergänzter Berechnungen, Karten, Nachweise)	
2.5.3	Anhänge	14 Blatt
2.5.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG	14 Blatt
2.5.4.1	Allgemeine Anforderungen	
2.5.4.2	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (wgSt)	
2.5.4.3	Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen (AU- Anlagen)	
2.5.4.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV) wassergefährdender Stoffe	
2.6	Natur und Landschaft	3 Blatt
2.6.1	Flächenbilanz	
3	Sonstige Unterlagen	1 Blatt
3.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG	
3.2	Ausgangszustandsbericht	
3.3	Anhang	30 Blatt / 2 Karten

Ordner 3 von 7

Brandschutznachweise Nebengebäude

CUB-Gebäude (B5)	53 Blatt / 2 Karten
Elektrolytlager (B7)	42 Blatt / 2 Karten
Gefahrstoff- und Abfalllager (B6-1)	37 Blatt / 1 Karte
NMP - Rückgewinnung (B4-2)	31 Blatt / 1 Karte
NMP - Tanklager (B4-1)	40 Blatt / 2 Karten
Notstrom - Dieselgenerator (B6-2)	32 Blatt / 2 Karten
Pförtnergebäude (B2) + (B3)	35 Blatt / 2 Karten

Ordner 4 von 7

Brandschutznachweis Gebäude B1

Brandschutznachweis Gebäude B1	110 Blatt / 6 Karten
--------------------------------	----------------------

Ordner 5 von 7

Bauantrag Nebengebäude B2 - B4

Teilprojekt B1 - Hauptgebäude

1.0	Bauantragsformular, Erklärungen	20 Blatt
5.2	Pläne	7 Karten
5.3	Tageslicht nach ASR	14 Blatt / 2 Karten

Teilprojekt B2 - Pförtnergebäude 1

1.0	Bauantragsformular, Erklärungen	4 Blatt
3.0	Baubeschreibung	4 Blatt
4.0	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.2	Pläne	1 Karte

Teilprojekt B3 - Pförtnergebäude 2

1.0	Bauantragsformular, Erklärungen	4 Blatt
3.0	Baubeschreibung	4 Blatt
4.0	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.2	Pläne	1 Karte

Ordner 6 von 7

Bauantrag Nebengebäude B5 - B7

Teilprojekt B5 - CUB Gebäude

1.0	Bauantragsformulare, Erklärungen	7 Blatt
3.0	Baubeschreibung	4 Blatt
4.0	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.2	Pläne	5 Karten

Teilprojekt B6 - Gefahrstoff- u. Abfalllager, Notstromdiesel, Batterietrennung

1.0	Bauantragsformulare, Erklärungen	7 Blatt
3.0	Baubeschreibung	4 Blatt
4.0	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.2	Pläne	4 Karten

Teilprojekt B7 - Elektrolyte

1.0	Bauantragsformulare, Erklärungen	7 Blatt
3.0	Baubeschreibung	4 Blatt
4.0	Statistischer Erhebungsbogen	5 Blatt
5.2	Pläne	5 Karten

Ordner 7 von 7

Tekturunterlagen übergeordnet

2.0	Projektbeschreibung - Hochbau	1 Blatt
5.1	Amtlicher Lageplan Katasterplan	7 Blatt / 1 Karte
5.2.1	Lageplan	1 Karte
5.2.7	Freiflächengestaltungsplan	1 Karte
5.2.8	Entwässerungsplan	1 Karte

5.2.9	Emissionsplan	5 Karten
6.0	Grundflächenaufstellung	1 Blatt
7.0	GRZ / GFZ	1 Blatt
8.0	Bruttorauminhalte BMZ	1 Blatt
9.0	Nutzerflächenaufstellung	42 Blatt
10.0	Nachweis der Bauvorlagenberechtigung	3 Blatt

Anlage 2

Hinweise:

1. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Ilm-Kreis als Untere Immissionsschutz-, Bau-, Naturschutz, Bodenschutz-, Wasser-, Abfall-, Brandschutz sowie Verkehrsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mitte
3. Baumaßnahmen erfolgen im eigenen wirtschaftlichen Risiko von CATT. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, für welche sich aus den Nebenbestimmungen das Erfordernis einer abschließenden Klärung ergibt.
4. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung ihrer Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
5. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
6. Sollten temporäre Baustellenzufahrten von der L 1044N auf das Gelände des zu errichtenden Batteriewerkes erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig beim Referat 42 des Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Region Mitte Hohenwindenstraße 14, 99086 Erfurt zu beantragen, da es sich hierbei um erlaubnispflichtige Sondernutzungen handelt.
7. Mit Datum der Aufnahme des Probebetriebs oder -falls kein Probebetrieb stattfindet- mit Datum der Inbetriebnahme besteht für CATT nach § 5 Abs. 1 TEHG eine Pflicht, die Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen.
8. Die Errichtung der Schornsteine zur Ableitung der gefassten Emissionen beim Betrieb der Anlage ist abhängig von der ermittelten Kaminhöhe. Sofern sich im Zuge der 2. Teilgenehmigung Abweichungen der dann als erforderlich eingestuft gegenüber der in der 1. Teilgenehmigung zu Grunde gelegten Kaminhöhen ergeben, sind die ermittelten Höhen der 2. Teilgenehmigung anzuwenden. Dies kann ggf. auf eine konkretere Betrachtung der Anlagenkenndaten sowie der Auswirkungen inkl. bestimmter Emissionsdaten zurückzuführen sein.
9. Hinweise zum Abfallrecht
 - 9.1 Entstehender hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) anzudienen.
 - 9.2 Abfälle, welche an den Abfallsammelstellen als auch im Abfalllager im Gebäude 8 zwischengelagert werden, müssen in einem dafür zugelassenen Behälter gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

- 9.3 Havarien oder sonstige wesentliche Störfälle bei der Abfallzwischenlagerung und Entsorgung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 9.4 Die Entsorgung aller Abfälle muss gemäß Nachweisverordnung dokumentiert werden. Die Dokumentation der Entsorgung ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
10. Hinweise zur Indirekteinleitung von Produktionsabwasser
- 10.1 Für Indirekteinleitungen nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz sind konkrete Antragsunterlagen mit dem Antrag auf 2. Teilgenehmigung vorzulegen.
- 10.2 Vor Erteilung der 2. Teilgenehmigung ist ein Indirekteinleitervereinbarung zwischen CATT und dem WAZV abzuschließen, auf der eine Genehmigung durch den WAZV basiert. Nach § 16 Abs. 3 (Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen) EWS des WAZV bedürfen gewerblich-industrielle Abwassereinleitungen, die in der Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweichen, grundsätzlich einer Genehmigung durch den WAZV. Schwerpunkte bestehen letztendlich in der Sicherung des Anlagenbetriebes der Verbandskläranlage Arnstadt nach wasserrechtlich Belangen.
- 10.3 Im Rahmen des Antragsverfahrens zur 2. Teilgenehmigung sind konkrete Angaben der zur Einleitungen kommenden Parameter und zur Teilstrombehandlung nach Anforderungen zu den Anhängen der Abwasserverordnung zu machen.
11. Von CATT sind rechtzeitig die Anträge auf Zustimmung und Anschluss der Trinkwasserinstallations-, Brauchwasserinstallations- und Entwässerungsanlage des Anlagenstandorts gemäß § 10 WBS und EWS zu stellen. Dabei sind die Antragsformulare des WAZV auf der Homepage des WAZV Arnstadt und Umgebung zu verwenden.
12. Der Ausgangszustandsbericht sowie das Untersuchungskonzept bedürfen im Rahmen der zweiten Teilgenehmigung einer Überarbeitung. Im den Antragsunterlagen zugrundeliegenden Ausgangszustandsbericht vom 22.05.2019 wurden die Bereiche NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport sowie Elektrolytlagerung und -transport als relevant eingestuft. Sowohl für NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport als auch Elektrolytlagerung und -transport ist momentan jeweils eine Grundwassermessstelle im Grundwasserabstrom vorgesehen, darüber hinaus eine einzelne Grundwassermessstelle im Anstrom.
Durch die wesentliche Änderung der Lage der betreffenden Gebäude zueinander (deutlich größere Entfernung) wird nunmehr aus fachlicher Sicht die Errichtung von 4 statt 3 Grundwassermessstellen für notwendig erachtet. Konkret bedarf es für NMP-Lagerung, -Aufbereitung und -Transport sowie für Elektrolytlagerung und -transport jeweils einer Anstrommessstelle.
13. CATT ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
14. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.

15. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
16. Kommt CATT einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Nebenbestimmungen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
17. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
18. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
19. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
20. CATT ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
21. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt IIm-Kreis anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
22. CATT der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
23. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt IIm-Kreis als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.